

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 17. Juni 2019
GZ 300.238/009-P1-3/19

Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landesver- tragslehrpersonengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 7. Mai 2019, GZ: BMNT-LE.5.7.2/0002-RD 3/2019, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

1.1 Zu § 54 Abs. 3 – Einrechnung für Qualitätssicherung

§ 54 Abs. 3 des Entwurfs soll die Gleichstellung mit den land- und forstwirtschaftlichen Vertragslehrpersonen des neuen Entlohnungsschemas, bei denen auch Projekte der Qualitätssicherung in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden können, herstellen. Den Erläuterungen zufolge sieht das neue Dienstrecht (pd-Schema) eine Verminderung der Lehrverpflichtung um bis zu vier Wochenstunden vor, dies entspreche einer Verminderung von fünf Werteinheiten im geltenden Dienstrecht. Nach Auffassung des RH handelt es sich jedoch um eine Einrechnung im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden (siehe § 8 Abs. 3 Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz i.d.F. BGBl. I 211/2013). In diesem Zusammenhang verweist der RH auf den Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“ (Reihe Bund 2013/5, TZ 31) mit der Empfehlung, das Instrument der Einrechnung sparsam einzusetzen.

1.2 Zu § 54 Abs. 4 – Vertretungsstunden

Die Dienstrechts-Novelle – Pädagogischer Dienst (BGBl. I 211/2013) legt die Vergütungsregelungen für Vertretungsstunden der Bundeslehrpersonen und Landeslehrpersonen (allgemein bildende Pflichtschulen

sowie land- und forstwirtschaftliche Fachschulen) einheitlich fest (ab der 25. Vertretungsstunde). Der RH kritisiert in diesem Zusammenhang die abweichende Regelung für Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen – auch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen –, wonach eine Vergütung bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche gebührt. Diese abweichende Bestimmung widerspricht einer Harmonisierung der Vergütungsregelungen für Vertretungsstunden.

Eine Angleichung der bestehenden Bestimmungen („Dienstrecht alt“) für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschullehrpersonen laut vorliegendem Entwurf scheint nach Ansicht des RH nicht zweckmäßig, weil eine Vielfalt an Regelungen für Vertretungsstunden – nach Dienstrecht alt und neu – weiterhin über Jahrzehnte bestehen wird. Vielmehr empfiehlt der RH die Angleichung der Vergütungsregelung für sämtliche Lehrpersonen (z.B. ab der 25. Vertretungsstunde).

1.3 Zu § 56a – Abteilungsvorsteherung

Mit der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I 211/2013, wurden Leitungsfunktionen für land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen eingeführt, die im bestehenden Dienstrecht nicht vorgesehen sind. Die zit. Bestimmung regelt die Bestellung von Lehrpersonen des bestehenden Entlohnungsschemas in die Funktion Abteilungsvorsteherung sowie die damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Diesbezüglich wird teilweise einer Empfehlung des RH aus dem Bericht „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“ (Reihe Bund 2011/9, TZ 19) Rechnung getragen, wonach auch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen kostengünstige Leitungsstrukturen gesetzlich zu verankern wären. Die geplante Maßnahme wird daher befürwortet.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang allerdings auf seine Stellungnahme zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst (Schreiben vom 17. September 2013, GZ 300.085/002-2B1/13 = 145/SN-542/ME XXIV. GP S. 14 f.), in der er die „doppelte Vergütung“ beanstandete, nämlich einerseits durch die Minderung der Unterrichtsverpflichtung und andererseits durch die mit der Ausübung der Abteilungsvorsteherung im Zusammenhang stehenden Dienstzulage. Der RH regte daher an, das gewählte System dahingehend zu überarbeiten, dass eine solche „Doppelvergütung“ möglichst ausgeschlossen ist.

1.4 Zu § 56b – Verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitung

Hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung verweist der RH auf seine bereits mehrfach ausgesprochene Empfehlung, für die Tätigkeit der Administratorinnen und Administratoren Verwaltungsbedienstete anstelle von Lehrkräften einzusetzen („Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 29; „Bundesschulzentrum Linz-Auhof“, Reihe Bund 2005/10, TZ 8; Schreiben vom 17. September 2013, GZ 300.085/002-2B1/13 = 145/SN-542/ME XXIV. GP S. 15).

Dadurch könnten Kostenvorteile lukriert werden: So brächte der Einsatz von Verwaltungsbediensteten anstelle von Lehrkräften für die Tätigkeit als Administratoren, Schulbibliothekare und IT-Betreuer an den Bundesschulen Einsparungen von rd. 13 Mio. EUR jährlich (*Rechnungshof*, Effizientere Schulverwaltung –

Vorschläge des Rechnungshofes für Reformen im Bildungsbereich, Reihe Positionen 2016/1, S. 53, 81 und 106).

Im Gegensatz dazu sieht § 56b des Entwurfs die Möglichkeit der Betrauung einer Lehrperson „mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung“ und damit die Einrichtung einer Administration vor. Wie auch bei der Abteilungsvorsteherung kritisiert der RH die doppelte Vergütung bei Ausübung der Funktion der verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung, nämlich durch die Minderung der Unterrichtsverpflichtung einerseits und andererseits durch die Dienstzulage (siehe oben).

Zudem hält der RH an seiner generellen Empfehlung fest, den Einsatz von Lehrpersonen für nicht-unterrichtliche Tätigkeiten zu evaluieren und gegebenenfalls Verwaltungskräfte einzusetzen („Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 29).

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Angaben der finanziellen Auswirkungen zur Abteilungsvorsteherung erscheinen insofern nicht nachvollziehbar, als der Aspekt der Freistellungen bzw. der reduzierten Lehrverpflichtung, der zu zusätzlichen Ressourcenbedarf führt, nicht berücksichtigt wird. Zudem geht aus den Erläuterungen nicht hervor, auf welcher Basis die Annahmen zur Anzahl der einzusparenden Schulleitungen und neu zu schaffenden Abteilungsvorsteherungen getroffen wurden (fällt in die Zuständigkeit der Länder).

Weiters geben die Materialien zwar die Ausgaben für Vertretungen ab der ersten Stunde der land- und forstwirtschaftliche Berufsschullehrer an, eine Herleitung der Zahlen fehlt jedoch.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen der zit. Bestimmungen.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

